



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin - Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Iran

Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.
Regierungsverordnung Nr. 21 400 vom 17. Juni 1947
(1325). (Im Auszug.)¹⁾

Der Ministerrat hat auf Grund des vom Landwirtschaftsministerium am 25. Mai 1947 (7. Khordad 1325) gestellten Antrages Nr. 3924 zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen und -krankheiten in das Land folgendes beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeines

Artikel 1

Für die Einfuhr von Schößlingen, Samen, Zwiebeln, Wurzeln, Ablegern, Pfropfreisern, Früchten und anderen Pflanzenteilen jeder Art zu Pflanzzwecken aus dem Ausland ist vorher die Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums einzuholen.

Anmerkung 1: Wenn Geschenksendungen mit Samen, Zwiebeln oder Zierpflanzen ein phytosanitäres Zeugnis nicht beiliegt, hat das betreffende Zollamt die Freigabe dieser Sendung zu verweigern und die Angelegenheit der Pflanzenschutzabteilung (General Department of Plant Protection) zu melden.

Anmerkung 2: Samen, Zwiebeln und Zierpflanzen, die gemäß vorstehender Anmerkung 1 in Iran eintreffen, werden in dem zuständigen Laboratorium durch die Pflanzenschutzabteilung untersucht; wenn sie einwandfrei, gesund und frei von Pflanzenschädlingen und -krankheiten sind, werden sie den Eigentümern ausgehändigt. Wird Befall mit Pflanzenschädlingen und -krankheiten festgestellt, werden sie mit geeigneten Mitteln entseucht; danach können sie ihrem Verwendungszweck zugeführt werden. Sofern eine Entseuchung für unmöglich gehalten wird, werden sie vernichtet.

Artikel 2

Zur Zeit sind nur die drei Bezirke Khorramshahr, Pahlevi und Khosrovi für die Einfuhr und Zulassung

landwirtschaftlicher Erzeugnisse ermächtigt, um die Besichtigung und Untersuchung sowie die Ausstellung der Einfuhrgenehmigungen in den oben genannten Gebieten vornehmen zu können.

Anmerkung 1: Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nebenprodukte, die auf dem Luftwege in das Land eingeführt werden, sowie mit der Post von der Landesgrenze nach Teheran geschickte landwirtschaftliche Produkte werden im Zentrallaboratorium der Pflanzenschutzabteilung besichtigt und untersucht.

Anmerkung 2: Wenn die betreffenden Behörden es für notwendig halten, weitere Hafen- oder Grenzgebiete für den in Rede stehenden Zweck zuzulassen, wird das Landwirtschaftsministerium sie bestimmen und öffentlich bekanntgeben.

Artikel 3 betr. Baumwolle

Abschnitt 2 Kartoffeln

Zur Verhütung der Einschleppung gefährlicher Kartoffelkrankheiten, wie Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella*) Zell.), Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata* Say), Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum* Schilb.) u. a. haben die betreffenden Quarantänestationen folgende Vorschriften zu beachten:

Artikel 10

Die Einfuhr von Kartoffeln aus dem Ausland ist streng verboten.

Anmerkung: Kartoffeln sollen nicht in den Häfen oder Ortschaften nahe der Landesgrenze angebaut werden; jedoch wird eine Einkaufs- und Einfuhrgenehmigung für kleine Mengen zum örtlichen Verbrauch als Nahrungsmittel erteilt.

Abschnitt 3

Obstbäume verschiedener Art

Zur Verhütung des Eindringens oder der Einschleppung von Obstbaumschädlingen, z. B. der

¹⁾ (Amtl. Pfl.Best. der Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. IX, H. 3, S. 122)

Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata* Wied.), Reblaus (*Phylloxera vastatrix* Planch.), Olivenfliege (*Dacus oleae* Gmel.) und verschiedener Arten von Milben, Käfern, Wanzen und anderen für Früchte schädlichen Insekten und Pflanzenkrankheiten, wie z. B. Citruskrebs (*Bacterium citri*) sind folgende Vorschriften zu beachten:

Artikel 11

Die Einfuhr von bewurzelten Ablegern, Pfropfreisern und Schößlingen ist verboten.

Artikel 12

Die Einfuhr von bewurzelten Ablegern, Pfropfreisern und Schößlingen sowie von Früchten der Orangen- und anderer Obstbäume, jedoch keine Früchte, die über die südlichen Häfen eingeführt werden bzw. von Schiffen oder in Grenzorten zum Verbrauch durch die ortsansässigen Einwohner gekauft werden, ist mit folgenden Ausnahmen verboten:

A. Die Bezirksverwaltungen und die zuständigen Behörden sind befugt, die in Artikel 12 erwähnten Pflanzen zur Vermehrung der Art oder einer neuen Sorte unter folgenden Bedingungen einzuführen:

1. Von der Pflanzenschutzabteilung ist vorher eine Genehmigung einzuholen.

2. Die eingeführten Erzeugnisse oder Pflanzen müssen von einem phytosanitären Zeugnis und erforderlichenfalls von einer Entseuchungsbescheinigung begleitet sein.

3. Alle eingeführten Pflanzen sind an der Landesgrenze oder in den zugelassenen Häfen von Sachverständigen der Pflanzenschutzabteilung zu besichtigen und zu untersuchen; wenn sie gesund und frei von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten befunden werden, wird die Einfuhrerlaubnis für solche Sendungen erteilt.

4. Wenn Befall mit Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten an den Sendungen festgestellt wird und eine Desinfektion nicht durchgeführt werden kann, wird die Sendung vollständig oder auch nur zum Teil vernichtet.

5. Der Anbauort der eingeführten Pflanzen wird nach Fühlungnahme mit der Pflanzenschutzabteilung bestimmt.

B. Falls die Einfuhr weder durch das Landwirtschaftsministerium noch durch die Bezirksbehörden erfolgt, müssen folgende Richtlinien beachtet und genau durchgeführt werden:

1. Der Importeur hat zuvor beim Landwirtschaftsministerium einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Pflanzen, die er einzuführen beabsichtigt, einzureichen. Das Ursprungsland, die Art und Menge sowie der Anbauort der in Rede stehenden Pflanzen müssen in dem Antrag angegeben sein.

2. Alle in Abschnitt 3, Artikel 12, unter A dieser Regierungsverordnung erwähnten Bestimmungen sind auch für juristische Personen rechtsverbindlich.

3. Auf Vorschlag der Pflanzenschutzabteilung kann das Landwirtschaftsministerium — wenn Lage und Umstände es erfordern — die Einfuhr von Obstbäumen jeder Art in das Land verbieten, auch wenn diese bisher keinen Beschränkungen unterlag oder zugelassen war.

Abschnitt 4

Nützliche und schädliche Insekten

Artikel 13

Die Einfuhr von lebenden Insekten aller Art und in jedem Entwicklungsstadium ist verboten.

Artikel 14

Die Pflanzenschutzabteilung kann im Bedarfsfall unter Berücksichtigung bestimmter fachlicher Gesichtspunkte die Einfuhr nützlicher Insekten zulassen.

Artikel 15

Die Einfuhr toter Insekten zu Sammlungszwecken oder zu wissenschaftlichen Studien und Forschungen steht nichts im Wege, doch müssen solche Insekten desinfiziert sein, d. h. die Behältnisse müssen Naphthalin oder andere Desinfektionsmittel enthalten.

Abschnitt 5

Getreidepflanzen und -körner

Zur Verhütung der Einschleppung und der Verbreitung von Weizen- und Reisschädlingen und -krankheiten, Weizenstengelbrand (*Urocystis tritici* Koern.) und Stengelbrand an Reis (*Tilletia horrida* Tak.) u. a. sind folgende Entschlüsse und Vorschriften erlassen worden:

Artikel 16

Die Einfuhr von Weizen, Gerste, Reis und Sorghum für Saat- und Pflanzzwecke ist verboten.

Anmerkung: Das Landwirtschaftsministerium kann für Versuchs- oder Vermehrungszwecke gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 1, Artikel 3, unter A 1, 2 und 3 dieses Erlasses Maßnahmen für die Einfuhr des obengenannten Vermehrungsmaterials ergreifen.

Abschnitt 6

Zier- und Waldbäume

Artikel 17

Die Einfuhr von jeder Art Samen, Schößlingen und Ablegern der Zier- und Waldbäume unterliegt den Vorschriften und Bedingungen in Abschnitt 1, Artikel 1–8.

Artikel 18

Die Beamten des Quarantäne- und Pflanzenschutzdienstes sind ermächtigt, erforderlichenfalls die eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in den Lagerräumen des Zolls, der Häfen, Eisenbahnstationen usw. aufbewahrt werden, zu besichtigen und zu untersuchen; die vorstehend erwähnten Bezirksbehörden und Dienststellen haben den oben genannten Beamten die Untersuchung zu erleichtern und ihnen ausführliche Informationen zu erteilen.

Artikel 19

Die Ministerien für Landwirtschaft, Finanzen, Handel und Industrie sowie die Pflanzenschutzabteilung sind mit der Durchführung der Vorschriften und Maßnahmen dieser Regierungsverordnung beauftragt; die bisher für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen geltenden Verordnungen und Bestimmungen, die den Anordnungen dieser Regierungsverordnung entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Diese Regierungsverordnung ist in der Kanzlei des Ministerpräsidenten ausgefertigt worden.

Teheran, den 17. Juni 1947 (1325).

Der Ministerpräsident

(Übersetzung eines Sonderdrucks.)

Brasilien

Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes. Dienst-anweisungen für die brasilianischen Konsuln im Ausland. Auszug aus den in der Verordnung Nr. 24.114 vom 12. April 1934 festgelegten Vorschriften über den Pflanzenschutz.¹⁾

Die brasilianischen Konsuln im Ausland dürfen Begleitpapiere für Sendungen von Pflanzen und Pflanzenteilen nur dann legalisieren, wenn die brasilianischen gesetzlichen Pflanzenschutzbestimmungen erfüllt sind.

Außer weiteren Maßnahmen, die durch das Landwirtschaftsministerium noch verordnet werden können, haben die Konsuln folgendes zu beachten:

a) Sie haben bei den ihnen zur Legalisierung und Visierung vorgelegten Begleitpapieren das amtliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für Pflanzen, welches von den zuständigen Bundesbehörden des Ursprungslandes ausgestellt sein muß, zu verlangen. Es werden keine von Länderregierungen oder privaten Stellen ausgestellten Zeugnisse anerkannt;

b) sie haben dafür zu sorgen, daß in den Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen die einzelnen Erklärungen²⁾ enthalten sind, die in den Anweisungen des Landwirtschaftsministeriums für die Einfuhr bestimmter Pflanzenarten und Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs vorgeschrieben sind. (Die geforderten Erklärungen s. unten);

c) sie haben festzustellen, ob die auszuführenden Erzeugnisse für Häfen oder Grenzbahnhöfe bestimmt sind, in denen eine Dienststelle oder staatliche Pflanzenschutzabteilung vorhanden ist. (Häfen, in denen die Ausladung gestattet ist, s. nachstehend);

d) sie haben festzustellen, ob die zur Ausfuhr bestimmten Pflanzen oder Pflanzenteile nicht unter die Verbotsbestimmungen der Vorschriften oder Dienst-anweisungen des Landwirtschaftsministeriums fallen (s. nachstehenden Abschnitt „Generelles Verbot“);

e) sie dürfen Konsulatsfakturen für Erzeugnisse, die von der Einfuhr ausgeschlossen sind, nur dann geben, wenn die Einfuhr ausdrücklich durch das Landwirtschaftsministerium über das Außenministerium genehmigt ist.

Auszug aus der Pflanzenschutzgesetzgebung, die als Anhang den Vorschriften beigegeben ist.

Generelles Verbot

Die Konsuln dürfen keine Unterschriften auf Zeugnisse für Pflanzen oder Pflanzenteile geben, deren Einfuhr verboten ist. So ist es in ganz Brasilien verboten, aus irgendeinem Land folgende Pflanzen und Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs einzuführen:

Baumwollstrauch: Baumwollsamens, Baumwollfasern mit Samen und Stecklingen;

Bananenstaude: Stecklinge und Grundknollen;

Kaffeebaum: Kaffeekirschen, Keimlinge von Kaffee, Samen und Keimlinge von anderen Arten aus der Familie der Rubiaceen;

Kakaobaum: Stecklinge, Früchte und Samen;
Zuckerrohr: Stecklinge, Stengelabschnitte und Samen;

Zitrusbäume: Samen, Pfropfreiser und junge Pflanzen der folgenden Gattungen: Citrus, Poncirus, Fortunella und anderer Vertreter aus der Unter-

familie der Aurantioideen, sowie Evodia, Melicope, Casimiroa und Toddalia.

Bedingte Verbote

(Besondere Erklärungen)

In ganz Brasilien ist die Einfuhr verboten von:

Luzerne: Samen von Luzerne und anderen Futterleguminosen, wenn das Zeugnis oder andere Urkunden nicht eine Erklärung enthalten, daß die Ware frei von *Cuscuta* ist.

Kartoffeln: (Alle Arten und für jeden Zweck verwendbar)³⁾

Kartoffel-Pflanzgut: wenn außer dem Zeugnis mit den oben angeführten Erklärungen nicht eine Bestätigung des Landwirtschaftsministeriums des Ursprungslandes darüber beigefügt ist, daß die Knollen aus einem Zuchtbetrieb stammen und amtlich auf Abbaukrankheiten überwacht worden sind.

Kartoffeln aus Portugal und Spanien ...

Kastanien (*Castanea vulgaris*) ...

Mais (*Zea mays*): *Andropogon sorghum*, *Andropogon sorghum sudanensis*, *Pennisetum purpureum*, *Euchlaena luxurians* sowie *Coix lacryma* und seine Varietäten, im wachsenden Zustand, als Kolben, Blätter und Rispen, wenn das Zeugnis nicht eine Erklärung enthält, daß diese Pflanzen oder Pflanzenteile aus einer Gegend stammen, die frei von *Pyrausta nubilalis* ist. Falls es sich um Stroh oder Stengel von *Andropogon sorghum* für Industriezwecke handelt, kann auf die oben angeführte Erklärung verzichtet werden, wenn das Zeugnis von einer Desinfektionsbescheinigung begleitet ist.

Baumwollstengel und -abfälle ...

Eukalyptus ...

Oliven- und andere Ölfruchtbäume ...

Befreiung von der Vorlage des Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses

Von der Vorlage des Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich um folgende Pflanzen oder Pflanzenteile handelt: Knoblauch, Zwiebeln, Kümmel, Schwarzer Pfeffer, Anis, Gewürznelken, Mandeln, Nüsse, Haselnüsse, Vogelhirse, Hirse, Weizen-, Hafer-, Roggen- und Gerstenkörner sowie Leinsamen.

Bei kleinen Mengen, die von Passagieren und Besatzungen mitgebracht werden, kann ebenfalls von der Vorlage des Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses abgesehen werden.

Zugelassene Einfuhrhäfen

Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Erzeugnissen ausländischer Herkunft ist nur über folgende Häfen gestattet: Manáos, Belém, Fortaleza, Recife, Salvador da Bahia, Rio de Janeiro, Santos São Francisco do Sul, Rio Grande, Pôrto Alegre und Livramento.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Einfuhr nach Brasilien ist verboten von:

a) Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Erzeugnissen, wenn sie Träger von Erregern gefährlicher Krankheiten oder von Schädlingen jeden Entwicklungsstadiums sind, die bisher in Brasilien noch nicht festgestellt wurden;

³⁾ (Siehe nachstehend: Anordnung über die Einfuhr von Kartoffeln)

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. IX, H. 3, S. 115)

²⁾ Brasilien erkennt das internationale Zeugnismuster an. „Zusätzliche Erklärungen werden nur bei Kartoffeln verlangt. Die in den hier genannten Erklärungen gestellten Bedingungen sind jedoch zu beachten.“

b) desgleichen, wenn sie stark von Krankheiten und Schädlingen befallen sind, die bereits im Inland verbreitet sind;

c) lebenden Insektenlarven, Nematoden und anderen Pflanzenschädlingen;

d) Pflanzen schädigenden Bakterien- und Pilzkulturen;

e) Kisten, Säcken, Stroh und anderen Verpackungsmaterialien, die bei der Beförderung kranker oder von Schädlingen befallener landwirtschaftlicher Erzeugnisse verwendet wurden;

f) Unkrautpflanzen und -pflanzenteile;

g) Erde und Erdmischungen, gleichgültig, ob sie Pflanzen anhaften oder nicht, wenn sie Schädlinge enthalten. Die Einfuhr von Erde und Erdmischungen an sich ist nicht verboten; allerdings empfiehlt es sich, sie bei der Ankunft durch neue zu ersetzen oder einer Desinfektion zu unterwerfen.

Das Landwirtschaftsministerium kann die Einfuhr des in vorstehenden Bestimmungen aufgeführten Materials in kleinen Mengen für wissenschaftliche Forschungen gestatten. Dabei müssen die von der staatlichen Pflanzenschutzabteilung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden.

Die Konsuln dürfen nur Zeugnisse für Pflanzen und Tiere, auch Insekten, Pilze und Bakterien visieren, soweit sie für die Landwirtschaft nützlich sind und ihre Einfuhr durch das Landwirtschaftsministerium genehmigt ist.

Hinterlegung einer Garantiesumme in Geld Pflicht-Untersuchung

Alle Pflanzen, Pflanzenteile und pflanzlichen Erzeugnisse, die auf irgendeinem Wege eingeführt werden, sind einer Pflicht-Untersuchung durch die zuständige Pflanzenschutzabteilung im Bestimmungshafen unmittelbar nach ihrer Ankunft zu unterwerfen. Diese Untersuchung wird durch die für den Hafen, die Grenzstation oder die Poststelle zuständigen Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes durchgeführt. Auf keinen Fall dürfen die Sendungen ohne Erlaubnis des Sachverständigen der vorgenannten Behörde weitergeleitet werden.

Zu dieser Untersuchung hat der Importeur oder sein Vertreter folgende Unterlagen vorzulegen:

a) das vom brasilianischen Konsul visierte und unterschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugnis des Ursprungslandes;

b) die vollständigen Angaben über die zu untersuchende Sendung, die mit den wissenschaftlichen und Vulgarnamen etikettiert sein muß, einschl. einer Liste der eingeführten Sorten.

Die im Absatz a) geforderte Bescheinigung muß enthalten:

a) Anzahl und Art der Packstücke;

b) Gewicht und Kennzeichen;

c) Transportmittel und Verladdatum;

d) Name der Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnisse;

e) Angaben des Zuchtbetriebes, aus dem sie stammen;

f) Name des Exporteurs;

g) Name und Anschrift des Empfängers;

h) Untersuchungsdatum im Ursprungsland;

i) Erklärung, daß die Sendung von Schädlingen und Krankheiten frei ist;

j) vom Landwirtschaftsministerium besonders angeforderte Bescheinigungen oder Erklärungen.

Gepäck

Sämtliche aus dem Ausland eintreffende Personen, die Pflanzen oder Pflanzenteile, deren Einfuhr erlaubt ist, in ihrem Gepäck mitzubringen beabsichtigen, sind verpflichtet, dies den Zollbehörden mitzuteilen. Andernfalls werden die Erzeugnisse bis zur Durchführung der Untersuchung und dem Vorliegen der Bewilligung zur Weiterbeförderung zurückgehalten.

Das Verschweigen oder die Angabe falscher Erklärungen hat die Beschlagnahme der Ware und weitere Strafanordnungen zur Folge.

Wenn bei Personen, die aus dem Ausland eintreffen, Pflanzen oder Pflanzenteile gefunden werden, deren Einfuhr nach Brasilien verboten ist, so werden diese Waren sofort beschlagnahmt und vernichtet. Darüber hinaus wird der Betroffene mit den im Gesetz vorgesehenen Geldstrafen belegt.

Falls an den eingeführten Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen Schädlinge festgestellt werden, werden sie an einem von der Pflanzenschutzbehörde zu bezeichnenden Ort sichergestellt. Solche Waren werden innerhalb von 15 Tagen zurückgeschickt oder nach Ablauf dieser Frist unbrauchbar gemacht bzw. vernichtet. Der Betroffene hat kein Anrecht auf irgendwelche Entschädigung.

Die im Gepäck gefundenen Waren, deren Einfuhr nicht zugelassen ist und die von gefährlichen, im Lande noch nicht festgestellten und sich leicht vermehrenden Schädlingen befallen sind, werden sofort vernichtet. Der Betroffene hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Pflanzenschutzgebühr

Durch die Gesetzesverordnung Nr. 3 265 vom 12. Mai 1951 wurden die Pflanzenschutzgebühren festgesetzt und ihre jeweilige Höhe für die in der genannten Gesetzesverordnung aufgeführten Erzeugnisse festgelegt. Diese Gebühr ist klein und wird an den Pflanzenschutzdienst abgeführt.

Das Referat „Pflanzenschutz“ in der Abteilung „Pflanzliche Erzeugung“ des Landwirtschaftsministeriums in Rio de Janeiro bittet die Herrn Konsuln um Mitteilung über das Auftreten irgendwelcher Schädlinge und Krankheiten innerhalb ihrer Amtsbezirke, deren Einschleppung nach Brasilien eine große Gefahr für die brasilianische Landwirtschaft bedeuten könnte. (Sonderdruck)